

Amtsgericht Rosenheim

Außenstelle Bad Aibling - Vollstreckungsgericht

Az.: 801 K 30/25

Rosenheim, 20.10.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Donnerstag, 29.01.2026	09:00 Uhr	Kurhaus Bad Aibling, Wilhelm-Leibl-Platz 1, 83043 Bad Aibling

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim von Halfing
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	120/1000	Wohnung	2	2758
2	205/1000	Wohnung samt Terrasse	3	2759

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Halfing	104	Gebäude- und Freifläche	Bahnhofstraße 28	0,3394

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer-Wohnung (Bj.unbek., Modern.1995-2011, Wfl.ca.88 qm); Instandhaltungsstau

Lage: Bahnhofstraße 28, 83128 Halfing;

Verkehrswert:

177.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2,5-Zimmer-Wohnung samt Terrasse (Bj.unbek., Modern.1995-2011, Wfl.ca.103 qm); Instandhaltungsstau

Lage: Bahnhofstraße 28, 83128 Halfing;

Verkehrswert: 270.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.